

EMMENTALER EISHOCKEY MEISTERSCHAFT EEM

Reglement

Einleitung: Der Einfachheit halber gilt bei natürlichen Personen sowohl die männliche wie auch die weibliche Form.

1. Sinn und Zweck

- 1.1 Die Emmentaler Eishockey Meisterschaft (nachfolgend EEM genannt) ist eine Meisterschaft von Eishockey-Clubs/-Mannschaften/-Vereinigungen etc. (nachfolgend MS genannt)
- 1.2 Stand 27. September 2023 gehören der EEM folgende MS an:
 - Aemme Flames
 - Gohl Pirates
 - Hochwacht Team
 - Igel
 - Ilfis Flyers
 - Landiswil
 - Napfgiele
 - Richigen Bandits
 - Trub
- 1.3 Über die Aufnahme von Mannschaften in die EEM entscheidet ausdrücklich die Mannschaftenversammlung (nachfolgend MSV genannt) mit 2/3 Mehrheit.
- 1.4 Die EEM ist ausdrücklich kein Verein im Sinne des ZGB.
- 1.5 Die EEM soll allen nichtlizenziierten oder ehemals lizenzierten (gem. Punkt 9 ff) Eishockey-Spielern ermöglichen, ihren Sport in einer organisierten Meisterschaft auszutragen.
- 1.6 Oberstes Motto der EEM: Respekt!

2. Organisation

- 2.1 Oberstes Organ der EEM ist die MSV. Ordentliche MSV finden immer zwischen dem 1. und 15. April (Frühlings-MSV) sowie zwischen dem 1. und 15. September (Herbst-MSV) statt.

Wichtigste Punkte an der Frühlings-MSV sind:

- Rückblick vergangene Saison
- Rechnungsablage vergangene Saison
- Feststellung teilnehmende MS neue Saison (Anmeldetermin ist immer der 31. März)
- Festlegung MS-Beitrag neue Saison
- Festlegung Schiedsrichter-Entschädigung neue Saison
- Festlegung OK-Entschädigung

- Budget neue Saison
- Wahlen OK
- Anträge der MS und/oder vom OK

Wichtigste Punkte an der Herbst-MSV sind:

- Festlegung Modus neue Saison
- Festlegung Spieldauer neue Saison inkl. gestoppt/nicht gestoppt
- Festlegung Rahmendaten neue Saison
- Anträge der MS und/oder vom OK
- Auslosung der 1. Spiel-Runde neue Saison

- 2.2 Eine ausserordentliche MS-Versammlung kann von jeder MS (schriftlich an den OK-Chef mit Begründung) oder vom OK selbst (mit Begründung) verlangt werden. (Die Versammlung muss dann innerhalb von 20 Tagen stattfinden)
- 2.3 Die ordentlichen MSV müssen vom OK mindestens 20 Tage vor der Versammlung einberufen werden.
- 2.4 Die Teilnahme an den MSV sind für alle Mannschaften obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse von Fr. 200.00 geahndet, entschuldigtes Fernbleiben mit Fr. 100.00
- 2.5 Sämtliche Anträge der MS und/oder des OK müssen von 2/3 der anwesenden MS gutgeheissen werden, ansonsten gelten sie als abgelehnt. (.50 und tiefer der anwesenden Mannschaften wird abgerundet, .51 und höher wird aufgerundet)
- 2.6 Anträge der MS an die MSV sind schriftlich an den OK-Chef zu stellen. (mindestens 10 Tage vor der MSV)
- 2.7 Bei Wahlen in das OK genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden MS.
- 2.8 Jede MS hat an den MSV eine Stimme. OK-Mitglieder haben ausdrücklich kein Stimmrecht und OK-Mitglieder können auch keine MS vertreten.
- 2.9 Zwecks Organisation der EEM und Durchführung der Beschlüsse der MSV besteht ein OK EEM. Das OK besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Zwingend sind folgende Funktionen:
 - OK-Chef
 - Finanz-Chef
 - Schiedsrichter-Chef
 - Protokoll- und Zeitnehmer-Chef
- 2.10 OK-Mitglieder müssen nicht zwingend aus den Mannschaften stammen.
- 2.11 OK-Mitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 2.12 Wichtigste Aufgaben des OK sind:
 - Organisation der Meisterschaft
 - Organisation des Abschlussabends oder desgleichen
 - Behandlungen von allfälligen Protesten (das OK entscheidet endgültig)

2.13 Das OK kann nur mit einer einfachen Mehrheit Beschlüsse fassen oder ablehnen.

3. Finanzen

3.1 Der jährliche MS-Beitrag wird an der Frühjahrs-MSV auf Antrag OK für die kommende Saison festgelegt.

3.2 Im MS-Beitrag sind inbegriffen

- Eismiete für jede MS für gleich viele Spiele. (Mehrspiele infolge des beschlossenen Modus werden zusätzlich berechnet)
- Schiedsrichterkosten für jede MS für gleich viele Spiele. (Mehrspiele infolge des beschlossenen Modus werden zusätzlich berechnet)
- OK-Entschädigung
- Mannschaftspreise am Schlussevent

3.3 Anmeldetermin für die Saison ist immer spätestens der 31. März.

3.4 Einzahlungstermin des festgelegten MS-Beitrages ist immer spätestens der 30. September.

3.5 Tritt eine MS aus der EEM aus, hat sie ausdrücklich keinen Anspruch auf ein allfälliges Vermögen der EEM.

3.6 Bei Auflösung der EEM (2/3 Mehrheit an der MSV) wird ein allfälliges Vermögen der EEM nach Begleichung aller ausstehenden Rechnungen an die Mannschaften zu gleichen Teilen aufgeteilt und ausbezahlt.

4. Versicherung

4.1 Die Versicherung ist ausdrücklich Sache der Spieler. Die MS und das OK lehnen ausdrücklich jegliche Haftung ab!

4.2 Das OK lehnt ebenfalls ausdrücklich jegliche Haftung bei Diebstählen, Sachbeschädigungen vor, während und nach den Spielen ab.

5. Modus

5.1 Der Modus der EEM wird an der Herbst-MSV mit 2/3 Mehrheit festgelegt.

5.2 Das gleiche gilt für die Spieldauer, speziell gestoppt oder/und ungestoppt.

5.3 Der Sieger (nach dem festgelegten Modus) ist Emmentaler Eishockey Meister.

5.4 Der Sieger erhält einen Wanderpreis. Nach dreimaligem Gewinn in Serie oder fünfmaligem Gewinn mit Unterbrüchen, geht der Wanderpreis endgültig an die betreffende MS.

6. Spielbetrieb

- 6.1 Das OK erstellt nach der Auslosung der ersten Runde einen Spielplan. Dieser ist absolut verbindlich und darf nur in Absprache mit dem OK geändert werden.
- 6.2 Die erstgenannte Mannschaft im Spielplan ist die Heimmannschaft und darf die Farbe ihres Dresses wählen.
- 6.3 Die Spieldauer und der Spielablauf werden an der Herbst-MSV festgelegt.
- 6.4 Bei Verletzung eines Spielers wird die Zeit immer angehalten. (Egal welcher Spielablauf festgelegt wurde)
- 6.5 Die Einspielzeit vor Spielbeginn wird an der Herbst-MSV festgelegt. (Spielablauf)
- 6.6 Alle Mannschaften sind verpflichtet, an der Herbst-MSV ihre Dressfarben bei Heim- und Auswärtsspielen dem OK mitzuteilen.
- 6.7 Jede Mannschaft muss pro Spiel einen Protokollführer oder Zeitnehmer stellen. Diese müssen vor Beginn der Meisterschaft dem OK gemeldet werden. Die beiden Personen regeln selbst, wer was macht. (Protokollführung oder Zeitnahme)
- 6.8 «Neulinge» während der Saison sind zwingend vorgängig dem OK mitzuteilen.
- 6.9 Fehlende Protokollführer oder Zeitnehmer werden mit einer Busse von Fr. 50.00 pro Spiel den fehlbaren MS in Rechnung gestellt.
- 6.10 Spielprotokolle werden vorgängig vom OK erstellt und auf der Homepage der EEM rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Diese werden dann vor, während und nach dem Spiel von Hand möglichst sauber ergänzt.
- 6.11 Wenn eine Mannschaft ohne Angabe von nennenswerten Gründen (Krankheit, Todesfall etc.) Forfait erklärt, wird gegen die fehlbare Mannschaft eine Busse von bis zu Fr. 500.00 erhoben. (Entscheid OK)
- 6.12 Forfaits werden mit 3 Punkten aber null zu null Toren in der Rangliste berücksichtigt.
- 6.13 Pro Spiel werden 3 Punkte vergeben: Der Sieger in der normalen Spielzeit erhält drei Punkte. Bei unentschiedenem Spielstand nach der normalen Spielzeit erhält jede Mannschaft 1 Punkt und es kommt zu einer Verlängerung um den dritten Punkt.
- 6.14 Verlängerung: Diese beginnt spätestens drei Minuten nach dem Spielende. Gespielt wird maximal fünf Minuten drei gegen drei Spieler, sofern keine laufende Strafe hängig ist in der Normalspielzeit. Bei einem Tor endet die Verlängerung sofort. Steht es nach der Verlängerung immer noch unentschieden, kommt es zum Penaltyschiessen.
- 6.15 Penaltyschiessen: Dieses beginnt spätestens zwei Minuten nach der Verlängerung. Maximal je fünf verschiedene Spieler pro Mannschaft treten abwechslungsweise zum Penaltyschiessen an. Die Heimmannschaft beginnt immer mit demselben. Die Torhüter sind immer auf der Seite

der eigenen Spielerbank. Sobald das Penaltyschiessen entschieden ist, wird es beendet.

- 6.16 Wenn nach fünf Spielern noch immer keine Entscheidung gefallen ist, schießt nun abwechselungsweise je ein Spieler pro Mannschaft weiter, bis die Entscheidung fällt. Es beginnt nun immer die Auswärtsmannschaft. Die Spieler aus dem normalen Penaltyschiessen können nun auch wieder unbeschränkt antreten, das heisst auch mehrmals.
- 6.17 Im Spielprotokoll wird nur der Schütze des entscheidenden Penaltys aufgeführt.

7. Rangierung

- 7.1 Bei der Rangliste zählt in erster Linie die Anzahl Punkte. Bei Punktegleichheit von zwei oder mehr Mannschaften gilt folgendes:
- Anzahl Spiele
 - Die Punkte aus der Direktbegegnung/den Direktbegegnungen
 - Die höhere (bei plus) resp. kleinere (bei minus) Tordifferenz aller Spiele
 - Die höhere Anzahl geschossener Tore aller Spiele
 - Das Los

8. Spielberechtigung

- 8.1 Jeder Spieler/Torhüter der EEM muss zwingend das 16. Altersjahr bei seinem ersten Einsatz erreicht haben.
- 8.2 Jeder Spieler/Torhüter, der noch nie eine Lizenz des SIHF gebraucht hat, ist sofort für die EEM spielberechtigt.
- 8.3 Für Spieler/Torhüter, die eine Lizenz des SIHF gebraucht haben, gelten folgende Sperrfristen für die EEM nach Ablauf der Saison, in der die Lizenz gebraucht wurde:
- | | |
|-----------------|------------------|
| - NL | 8 Jahre |
| - SL | 6 Jahre |
| - MHL | 4 Jahre |
| - 1. Liga | 4 Jahre |
| - 2. Liga | 3 Jahre |
| - 3. Liga | 2 Jahre |
| - 4. Liga | keine Sperrfrist |
| - U20 Elite | 4 Jahre |
| - U20 Top und A | 2 Jahre |
| - U17 Elite | 2 Jahre |
| - U17 Top und A | 1 Jahr |
- 8.4 Massgebend ist die zuletzt benutzte Lizenz des Spielers/Torhüter bei der SIHF.
- 8.5 Jeder Spieler darf nur in einer Mannschaft der EEM spielen. Die Mannschaften tragen dafür die Verantwortung.
- 8.6 Ausgenommen sind Torhüter, diese aber nur in Absprache mit dem OK der EEM.

- 8.7 Bei der Festlegung des Modus an der MSV wird auch festgelegt, wie viele Spiele ein Spieler/Torhüter gespielt haben muss, um an einer allfälligen Finalrunde und/oder Playoffs Spielberechtigt zu sein.
- 8.8 Bei Spielen wo nicht spielberechtigte Spieler/Torhüter eingesetzt wurden, wird vom OK automatisch ein Verfahren eröffnet.

9. Schiedsrichter

- 9.1 Jede Mannschaft ist verpflichtet, anfangs Saison mindestens einen Schiedsrichter zu melden. Dieser (oder diese zusammen) leitet/leiten pro Saison mindestens 7 Spiele. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist für jedes fehlende Spiel Fr. 50.00 (maximal somit Fr. 350.00) in die Kasse der EEM zu bezahlen. Jeder Schiedsrichter kann nur für eine Mannschaft pfeifen.
- 9.2 Die Schiedsrichterentschädigung pro Spiel und Schiedsrichter wird an der Frühlings-MSV beschlossen. (Antrag vom OK)
- 9.3 Die Schiedsrichterentschädigungen werden Ende Dezember und Ende März ausbezahlt.
- 9.4 Die Schiedsrichter pfeifen grundsätzlich nach den Regeln der SIHF. Gewünschte Anpassungen können nur von den MSV beschlossen werden. (2/3 Mehrheit)
- 9.5 Attacken gegen Schiedsrichter jeglicher Art (Handgreiflich, Verbal, Schriftlich etc.) können vom OK entsprechend sanktioniert werden.

10. Strafen

- 10.1 Die Strafen werden nur analog der festgelegten Spieldauer/Spielablauf gestoppt. Eine Strafe beginnt aber immer (gestoppt oder nicht) bei Wiederaufnahme des Spieles.
- 10.2 Eine Spieldauerdisziplinarstrafe zieht automatisch eine Busse von Fr. 50.00 an den betroffenen Spieler/Torhüter mit sich. Die Busse wird an die MS gestellt und diese haftet für die Bezahlung.
- 10.3 Eine Matchstrafe zieht automatisch eine Busse von Fr. 100.00 sowie mindestens eine Spielsperre an den betroffenen Spieler/Torhüter mit sich. Ev. weitere Spielsperren werden vom OK nach Anhörung der verschiedenen Parteien festgelegt. Die Busse wird an die MS gestellt und diese haftet für die Bezahlung.
- 10.4 Eine zweite Spieldauerdisziplinarstrafe oder Matchstrafe an den gleichen Spieler/Torhüter landet automatisch beim OK der EEM zur weiteren Beurteilung.

11. Proteste

- 11.1 Proteste jeglicher Art müssen innert 24 Stunden nach Spielende schriftlich via OK-Präsident an das OK gerichtet werden.

- 11.2 Bei Protesten gegen die Spielberechtigung eines Spielers/Torhüter muss der Protestführer den Beweis erbringen.
- 11.3 Proteste gegen Tatsachenentscheide der Schiedsrichter werden in der Regel vom OK nicht behandelt.

12. Genehmigung

- 12.1 Dieses Reglement der EEM wurde an der MSV vom 12. April 2023 besprochen und zur weiteren Vernehmlassung den Mannschaften zugestellt.
- 12.2 Das Reglement wurde anschliessend an der MSV vom 27. September 2023 einstimmig genehmigt.
- 12.3 Dieses Reglement der EEM vom 27.09.2023 ersetzt alle bisherigen, insbesondere die bisher gültigen Ausführungsbestimmungen und das Reglement vom 6. Oktober 2019